

385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„Unterkunft in Wohnungen

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von amtlichen Urkunden, aus denen Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsgorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsgorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk). Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(8) Sofern die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, kann sie, soweit dies aus verwaltungstechnischen Gründen tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß die Anmeldung ohne Vorlage von Meldezetteln zu erfolgen hat. In diesem Falle hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen von ihr ausgefertigten, die Meldedaten enthaltenden, mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen. Betrifft die Anmeldung einen männlichen österreichischen Staatsbürger, der das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, sind die Meldedaten von der Meldebehörde dem zuständigen Militärkommando in geeigneter Form (Meldezettel, maschinell lesbarer Datenträger, Datenfernverarbeitung oder dgl.) zu übermitteln.

(9) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 8 erlassen, so hat die Abmeldung durch Vorlage des von der Meldebehörde ausgefertigten Meldezettels, auf dem vom Meldepflichtigen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist, zu erfolgen. Erfolgte die Anmeldung jedoch noch gemäß Abs. 2, so gilt für die Abmeldung Abs. 6. In beiden Fällen hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen.“

2. § 5 lautet:

„Besondere Meldepflicht

§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne

Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln.“

3. § 7 lautet:

„Meldezettel

§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 8, grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben.“

4. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen, jedoch kann nach Maßgabe lokalen Bedarfes der Text zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden.“

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reisetilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.“

6. § 9 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens (der Vornamen) oder der Staatsangehörigkeit einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanschreibung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

7. § 10 lautet:

„Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde oder von Sicherheitsorganen hat der Meldepflichtige amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat.“

8. § 11 lautet:

„Melderegister

§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die Meldedaten betreffend die bei ihr erfolgten An- und Abmeldungen in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt, erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde oder daß ihr Melderegister sonst unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, so hat sie das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 2 eine gemäß § 3 oder § 9 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde die betroffene Partei hievon zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten können von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden.“

9. Nach § 11 werden folgende Überschrift und folgender § 11 a eingefügt:

„Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 11 a. (1) Meldedaten können Organen der Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 auch mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung übermittelt werden.

(2) Zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters dürfen die aus Anlage A ersichtlichen Daten auch unter Zuhilfenahme folgender Evidenzen ermittelt werden:

1. der auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen,
2. der gemäß den §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen.“

385 der Beilagen

3

10. § 12 lautet:

„Meldeauskunft

§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Auskunftswerber verschiedene bestimmbare Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Eine Auskunftssperre kann auch von Amts wegen verfügt werden. Besteht eine solche Auskunftssperre, so hat die Meldebehörde ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 22 B-VG) die im Melderegister enthaltenen Daten bekanntzugeben.“

11. Nach § 15 werden folgende Überschrift und folgender § 15 a eingefügt:

„Instanzenzug

§ 15 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

(2) Bei Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister führt der Instanzenzug über die Bezirksverwaltungsbehörde.“

12. § 16 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 16. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. die ihn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treffende Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Unterkunftsnahme zugrunde liegt,
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Aufgabe der Unterkunft zugrunde liegt,
4. bei einer An- oder Abmeldung sonst unrichtige Angaben macht,
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen die Vorschriften des § 8 über die Führung des Gästebuches verstößt,
6. gegen die Verpflichtungen gemäß § 10 über den Identitätsnachweis und die Auskunftspflicht verstößt.“

13. Die Anlagen A und B erhalten folgende Fassung:

Anlage A (siehe Beilage), Anlage B (siehe Beilage).

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxxxxxx in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Meldezettel

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

AKAD. GRAD (abgekürzt)	FAMILIENNAME (in Blockschrift)							
Familiennamen vor der ersten Eheschließung								
GESCHLECHT <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	VORNAMEN laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)							
GEBURTSdatum Tag Monat Jahr	GEBURTSORT laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)				Bundesland bzw. Staat, falls Ausland			
STAATSANGEHÖRIGKEIT (Staatsname) <input type="checkbox"/> Österr. <input type="checkbox"/> BRD sonst. Staat → <input type="checkbox"/> Jugosl. <input type="checkbox"/> Türkei					Raum für behördliche Eintragungen			
UNTERKUNFT	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.			Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl	Ortsgemeinde						
Ist obige Unterkunft der ORDENTLICHE WOHNsITZ? <input type="checkbox"/> JA, dann früheren <input type="checkbox"/> NEIN, dann gegenwärtigen <small>ordentlichen Wohnsitz eintragen</small>	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen			Haus-Nr.			Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl	Ortsgemeinde	Staat, falls Ausland					
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland):								

(Rückseite)

ZUR BEACHTUNG!

1. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, ob der Meldezettel vom Meldepflichtigen selbst oder von einem Dritten ausgefüllt oder von der Behörde maschinell ausgefertigt wird, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Er hat daher auch in letzterem Fall den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu kontrollieren.
2. Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
3. Als „ordentlicher Wohnsitz“ ist jene Unterkunft anzusehen, in der sich die anzumeldende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben. Bei Vorhandensein mehrerer meldepflichtiger Unterkünfte hat der Meldepflichtige eine davon als seinen ordentlichen Wohnsitz zu bezeichnen.
4. Es wird empfohlen, die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig aufzubewahren, da diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bei der Abmeldung und der Neuanschuldung benötigt werden.

Gästebuchblatt

KENNZAHL

Zutreffendes bitte ankreuzen!

(Name des Beherbergungsbetriebes)

Familienname: _____		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Vorname: _____		Geburtsdatum: _____	
Staatsangehörigkeit: _____			
Ordentlicher Wohnsitz: _____ <small>(Straße, Gasse, Platz)</small>		_____ <small>(Postleitzahl)</small>	_____ <small>(Ortsgemeinde)</small>
_____ <small>(Vorname, Geburtsjahr)</small>		Tag	Monat
Kind(er): _____ <small>(Vorname, Geburtsjahr)</small>		_____ Ankunft am	_____ Jahr
_____ <small>(Vorname, Geburtsjahr)</small>		_____ Abreise am	_____ Jahr
_____ <small>(Vorname, Geburtsjahr)</small>		(Unterschrift des Eintragenden)	
_____ <small>(Vorname, Geburtsjahr)</small>			
Bei REISEGRUPPEN: Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter) →			
Aufgliederung nach Herkunftsland			
Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl

Anlage B

385 der Beilagen

7

VORBLATT**Problem:**

Das Meldegesetz 1972 bietet keine ausreichende Grundlage für die beabsichtigte schrittweise Umstellung auf automationsunterstützte Verarbeitung der Meldedaten.

Ziel:

Änderung des Meldegesetzes dahin gehend, daß es sowohl die herkömmliche händische Arbeitsweise als auch die automationsunterstützte Verarbeitung von Meldedaten ermöglicht.

Inhalt:

1. Einführung eines neuen Meldevorganges bei automationsunterstützter Verarbeitung von Meldedaten („Computermeldung“);
2. Datenschutzrechtliche Absicherung des Datenaustausches.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Da nicht feststeht, ob und welche Meldebehörden die sogenannte Computermeldung einführen werden, sind derzeit keine konkreten ziffernmäßigen Aussagen möglich.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Obwohl das Meldegesetz 1972 aus damaliger Sicht bereits so gestaltet war, daß es auch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei seiner Vollziehung ermöglichte, zeigt die weitere technische Entwicklung, daß die geltenden gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen der beabsichtigten schrittweisen Umstellung auf automationsunterstützte Verarbeitung von Meldedaten nicht Genüge leisten. Es scheint daher notwendig, das Meldegesetz 1972 so zu ändern, daß seine Bestimmungen eine ausreichende Grundlage sowohl

- a) für die herkömmliche händische Arbeitsweise als auch
- b) für die verschiedenartigen Systeme automationsunterstützter Verarbeitung von Meldedaten

bieten.

Trotz dieses unvermeidlichen Dualismus ist der vorliegende Entwurf bemüht, durch Beschränkung der Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß die Übersicht über die Rechtsmaterie weitgehend zu bewahren. Allerdings wurden aus gegebenem Anlaß auch bei der Vollziehung des Meldegesetzes gewonnene Erfahrungen berücksichtigt und zum Anlaß weiterer Änderungen dieses Gesetzes genommen. Als Schwerpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung wären hervorzuheben:

1. Einführung eines neuen Meldevorganges für den Fall der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten.
2. Adaptierung des Meldezettels im Interesse der Verbesserung der Datenqualität unter Bedachtnahme auf Belange moderner Formulargestaltung.
3. Adaptierung des Gästebuchblattes unter Bedachtnahme auf Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft.
4. Datenschutzrechtliche Absicherung des Datenaustausches.
5. Neuregelung des Instanzenzuges.
6. Präzisierung der Strafbestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Bisher war die polizeiliche Anmeldung ausschließlich durch Vorlage von Meldezetteln bei der Meldebehörde möglich. In Zukunft wird jedoch in Fällen der „Computermeldung“ die Meldepflicht durch Bekanntgabe der Meldedaten und den Nachweis der Richtigkeit dieser Daten durch geeignete Urkunden erfüllt werden können. Die Ausfertigung des Meldezettels wird dann Sache der Meldebehörde sein. Mit diesem Meldezettel hat dann auch die Abmeldung zu erfolgen. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist jedoch die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 durch die Meldebehörde.

In den Fällen, in denen die Behörden von der erwähnten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen, erfolgt der An- und Abmeldevorgang wie bisher, dh. durch Vorlage ausgefüllter Meldezettel. Aus Gleichheitsgründen wird aber auch in diesen Fällen einerseits auf die Leistung von Unterschriften verzichtet, andererseits der Nachweis der Richtigkeit der Meldedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden angeordnet. Letzteres wird auch eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität mit sich bringen.

Die im letzten Satz des § 3 Abs. 8 vorgesehene Übermittlung von Meldedaten an die Militärkommanden dient der Erfassung und Evidenthaltung der Wehrpflichtigen.

Zu Z 2:

Im neugefaßten § 5 wird darauf Bedacht genommen, daß die Anmeldung nunmehr unter Umständen auch ohne Vorlage von Meldezetteln erfolgen kann.

Zu Z 3:

Der neugefaßte § 7 Abs. 1 trägt der Terminologie des neuen Abs. 8 des § 3 Rechnung.

Im Abs. 2 des § 7 wurde auf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Vorlage von Meldezetteln Bedacht genommen.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 7 sind durch die Neuregelung des Anmeldevorganges entbehrlich geworden.

Zu Z 4 und 5:

Die hier vorgenommenen Änderungen entsprechen Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft.

Zu Z 6:

Auch hier wurde die Formulierung der Tatsache angepaßt, daß bei der Anmeldung auf die Vorlage von Meldezetteln verzichtet werden kann.

Zu Z 7:

Der Verzicht auf den bisher geforderten Nachweis auch der Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten konnte im Hinblick darauf erfolgen, daß nunmehr schon bei der Anmeldung ein solcher Nachweis durch Urkundenvorlage zu erbringen ist.

Zu Z 8:

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 11 wurden aus systematischen Gründen zu einem neuen Abs. 2 zusammengezogen.

Durch § 11 Abs. 3 wird die Verständigungspflicht über beabsichtigte amtliche Berichtigungen des Melderegisters auf die zur Wahrung der Rechte des Meldepflichtigen notwendigen Fälle eingeschränkt. Auf diese Weise werden unnötige Verwaltungsverfahren vermieden.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 ermöglicht die Ausscheidung der Meldedaten nach Ablauf von 30 Jahren unabhängig davon, in welcher Art und Weise ihre Evidenthaltung erfolgt ist.

Zu Z 9:

Zu § 11 a:

Die hier enthaltenen Bestimmungen dienen dem Zweck, daß einwandfreie gesetzliche Regelungen im Sinne des Datenschutzgesetzes für jene Behörden geschaffen werden, die ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen.

Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmungen sollen die Meldebehörden, die ihre Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, ermächtigt werden, ihren Mitteilungspflichten gemäß § 12 Abs. 3 (auch) im Wege eines Datenträ-

geraustausches, dh. durch Übermitteln von Datenbändern, Disketten oder im Wege der Datenfernverarbeitung, nachzukommen. Dies bringt nicht nur eine Rationalisierung, sondern auch eine Verbesserung der Datenqualität mit sich.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung soll eine möglichst ökonomische und rationelle Erstellung von automationsunterstützten Melderegistern durch Heranziehung von in anderen Rechtsbereichen bestehenden hochwertigen Evidenzen gewährleisten.

Zu Z 10:

Mit der Aufnahme des Erfordernisses der „Bestimmbarkeit“ einer Person im § 12 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß Meldeauskünfte nur dann zu erteilen sind, wenn die Anfrage bestimmte Mindestdaten aufweist.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 über die Auskunftssperre wurden insoweit präzisiert und praxisbezogen gestaltet, als nunmehr eine solche Maßnahme nicht nur über Antrag, sondern auch von Amts wegen verfügt werden kann.

Im neu angefügten § 12 Abs. 3 wird bestimmt, daß in Fällen der Leistung von Amtshilfe die Bekanntgabe von im Melderegister enthaltenen Daten zulässig ist. Diese Bekanntgabe ist nicht auf diejenigen Daten, die Gegenstand einer Meldeauskunft sind, beschränkt. Überdies wird mit dieser Bestimmung datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu Z 11:

Das Fehlen von Bestimmungen über den Instanzenzug hat bisweilen zu rechtlicher Unklarheit und damit zu einer Rechtsunsicherheit geführt. Mit dem neu eingefügten § 15 a wird einerseits der Rechtszug bei Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden gekürzt und andererseits klargestellt, daß bei Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister auch die Bezirksverwaltungsbehörde Rechtsmittelinstanz ist.

Zu Z 12:

Die Ersetzung der Blankettstrafbestimmung durch eine taxative Aufzählung der einzelnen Verwaltungsstraftatbestände entspricht den legislativen Richtlinien und dient der Rechtsklarheit.

Zu Z 13:

Die vorgesehene Adaptierung des Meldezettels hat ihren Grund in der Einführung der sogenannten „Computermeldung“. Auf die Ausführungen zu Z 1 wird hingewiesen.

Hervorzuheben wäre insbesondere der Wegfall der Unterschriften des Unterkunftsnehmers und des Unterkunftsgebers.

Die im Meldezettel erfolgte Klarstellung, daß eine Person nur einen einzigen ordentlichen Wohnsitz haben kann, gilt nur für den Bereich des polizeilichen Meldewesens.

Die Änderung des Gästebuchblattes trägt Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft Rechnung.

Speziell zu erwähnen wäre die Erfassung der Mitglieder von Reisegruppen, gegliedert nach den Herkunftsländern.

Kostenauswirkungen der Meldegesetznovelle 1984

Der vorliegende Gesetzentwurf ist — da das veraltungstechnische Prinzip des Meldewesens unverändert bleibt — grundsätzlich kostenneutral. Soweit jedoch eine Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet und dabei von den hierfür vorgesehenen Bestimmungen der Meldegesetznovelle 1984 Gebrauch macht, sind Kostenauswirkungen zu erwarten. Allgemein müßten sich dabei folgende — allerdings kaum in Geldwerten quantifizierbare — Vorteile kostengünstig auswirken:

- Bürgerservice (kein Formular auszufüllen usw.)
- Datenrichtigkeit (Reduktion der Problemfälle)
- Aktualität
- Dezentralisierung der Auskunftserteilung
- Beschleunigung von Verwaltungstätigkeiten
- Datensicherheit

Aus den einzelnen Bestimmungen der Meldegesetznovelle 1984 können sich noch folgende konkrete Kostenauswirkungen ergeben:

§ 3 Abs. 8 Kostenauswirkungen bei den einzelnen Meldebehörden von einer Vielzahl von mengenmäßigen und organisatorischen Variablen abhängig, daher keine allgemeingültige Aussage möglich; nach der Umstellung (Übernahme des bestehenden Melderegisters) ist schätzungsweise mit Kosteneinsparungen von etwa 10% bei kleinen Meldebehörden bis ungefähr 40% in Wien zu rechnen. Der Unterschied ist vor allem durch den Anteil der Personalkosten begründet (Tendenz bei diesen steigend, bei Hardwarekosten extrem fallend).

§ 11 a Abs. 1 Durch Übermittlung der Meldedaten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder dgl. sind aufgabenbezogen Kosteneinsparungen bis über 90% möglich (Wahlerevidenz, Wehrpflicht usw.).

§ 11 a Abs. 2 Durch die Zuhilfenahme der angeführten Dateien beim Aufbau eines automationsunterstützten Melderegisters kann sich die hierfür erforderliche Dateneingabe bis auf etwa 20% reduzieren, was beispielsweise in Wien eine Kosteneinsparung von ungefähr 30 Millionen Schilling bedeuten würde.

Zu Art. II:

Wegen der administrativen Umstellung auf die neue Rechtslage erscheint eine Legisvakanz von etwa sechs Monaten angezeigt.

Gegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Unterkunft in Wohnungen

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten Meldezettel. War der zu Meldende bereits bisher mittels Meldezettels im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken. Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken. Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

Unterkunft in Wohnungen

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von amtlichen Urkunden, aus denen Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk). Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(8) Sofern die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, kann sie, soweit dies aus verwaltungstechnischen Gründen tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß die Anmeldung ohne Vorlage von Meldezetteln zu erfolgen hat. In diesem Falle hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen von ihr ausgefertigten, die Meldedaten enthaltenden, mit dem Anmel-

385 der Beilagen

11

Geltender Text:**Besondere Meldepflicht**

§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch mittels Meldezettels bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Meldezettel

§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes von einzelnen Meldebehörden elektronische Datenverarbeitungsanlagen verwendet werden, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben.

Vorgeschlagener Text

devermerk versehenen Meldezettel auszufolgen. Betrifft die Anmeldung einen männlichen österreichischen Staatsbürger, der das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, sind die Meldedaten von der Meldebehörde dem zuständigen Militärkommando in geeigneter Form (Meldezettel, maschinell lesbarer Datenträger, Datenfernverarbeitung oder dgl.) zu übermitteln.

(9) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 8 erlassen, so hat die Abmeldung durch Vorlage des von der Meldebehörde ausgefertigten Meldezettels, auf dem vom Meldepflichtigen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist, zu erfolgen. Erfolgte die Anmeldung jedoch noch gemäß Abs. 2, so gilt für die Abmeldung Abs. 6. In beiden Fällen hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen.

Besondere Meldepflicht

§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln.

Meldezettel

§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 8, grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben.

Geltender Text:

~~(3) Die Meldezettel sind vollständig, richtig und leserlich auszufüllen.~~

(4) Die Richtigkeit der Meldedaten und die Tatsache des Beziehens der angegebenen Unterkunft ist vom Meldepflichtigen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ist der Meldepflichtige schreibunkundig oder durch ein Gebrechen an der Unterfertigung verhindert, so ist diese Bestätigung durch eine Aufsichts- oder Pflegeperson, in Ermangelung einer solchen durch den Unterkunftgeber vorzunehmen.

(5) Der Meldezettel ist ferner vom Unterkunftgeber, bei Beherbergungsbetrieben (§ 4 Abs. 4) vom Inhaber oder dessen Beauftragten zu unterschreiben. Der Unterkunftgeber hat die Unterschrift zu verweigern, wenn er in Kenntnis davon ist, daß die auf dem Meldezettel angegebene Person die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat.

Gästebuch

§ 8. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht ein gebundenes, von der Meldebehörde signiertes Gästebuch aufzulegen. Die Meldebehörde kann jedoch auf Antrag für einzelne Beherbergungsbetriebe bewilligen, daß das Gästebuch in Teilen oder ungebunden geführt wird, sofern dies mit Rücksicht auf die Größe oder Eigenart des Beherbergungsbetriebes tunlich erscheint und gewährleistet ist, daß auch auf diese Weise der meldepolizeiliche Verwaltungszweck erreicht wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, so hat die Meldebehörde die Bewilligung zu widerrufen.

(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen.

(3) Die Eintragungen im Gästebuch sind fortlaufend, und zwar für jeden Gast gesondert, vorzunehmen; jedoch genügt bei Familien, die gleichzeitig zur Anmeldung gelangen, die gemeinsame Eintragung von Ehegatten bzw. Elternteilen und deren Kindern im selben Blatt des Gästebuches, sofern sämtliche Familienmitglieder denselben Familiennamen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen.

Vorgeschlagener Text

(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen, jedoch kann nach Maßgabe lokalen Bedarfes der Text zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen.

Geltender Text:

(5) Die Richtigkeit der Eintragungen im Gästebuch ist von demjenigen, der sie vornimmt, durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Gästebücher sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Den Organen der Meldebehörde und den Sicherheitsorganen ist auf Verlangen jederzeit darin Einsicht zu gewähren.

Änderung von Meldedaten

§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens oder der Staatsangehörigkeit einer mittels Meldezettels angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde, von Sicherheitsorganen oder des Inhabers des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten hat der Meldepflichtige seine Identität und die Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat.

Melderegister

§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die in den Meldezetteln enthaltenen Meldedaten in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Unrichtige oder unvollständige Meldedaten können von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

Vorgeschlagener Text

Das Herkunftsland der Reisetilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

Änderung von Meldedaten

§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens (der Vornamen) oder der Staatsangehörigkeit einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde oder von Sicherheitsorganen hat der Meldepflichtige amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat.

Melderegister

§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die Meldedaten betreffend die bei ihr erfolgten An- und Abmeldungen in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt, erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde oder daß ihr Melderegister sonst unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, so hat sie das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

Geltender Text:

~~(3) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt oder erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen.~~

(4) Die Meldebehörde hat die betroffene Partei von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 2 oder 3 zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(5) Die Meldezettel können von der Meldebehörde nach Ablauf von dreißig Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden; wird das Melderegister anders als in Form der Sammlung der Meldezettel geführt, so können sie nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme der darin enthaltenen Meldedaten in das Melderegister ausgeschieden werden.

Meldeauskunft

§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Aus-

Vorgeschlagener Text

(3) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 2 eine gemäß § 3 oder § 9 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde die betroffene Partei hievon zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten können von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 11 a. (1) Meldedaten können Organen der Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 auch mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung übermittelt werden.

(2) Zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters dürfen die aus Anlage A ersichtlichen Daten auch unter Zuhilfenahme folgender Evidenzen ermittelt werden:

1. der auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen,
2. der gemäß den §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen.

Meldeauskunft

§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Aus-

Geltender Text:

kunftsworker verschiedene Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Besteht eine solche Auskunftssperre oder ist das Vorliegen der erwähnten Interessen einer gemeldeten Person bei der Meldebehörde offenkundig, so hat sie ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Meldeauskünften im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG wird hiedurch nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 16. Wer gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3 000, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

Vorgeschlagener Text

kunftsworker verschiedene bestimmbare Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Eine Auskunftssperre kann auch von Amts wegen verfügt werden. Besteht eine solche Auskunftssperre, so hat die Meldebehörde ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 22 B-VG) die im Melderegister enthaltenen Daten bekanntzugeben.

Instanzenzug

§ 15 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

(2) Bei Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister führt der Instanzenzug über die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen

§ 16. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. die ihn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treffende Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text

2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Unterkunftnahme zugrunde liegt,
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Aufgabe der Unterkunft zugrunde liegt,
4. bei einer An- oder Abmeldung sonst unrichtige Angaben macht,
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen die Vorschriften des § 8 über die Führung des Gästebuches verstößt,
6. gegen die Verpflichtungen gemäß § 10 über den Identitätsnachweis und die Auskunftspflicht verstößt.

